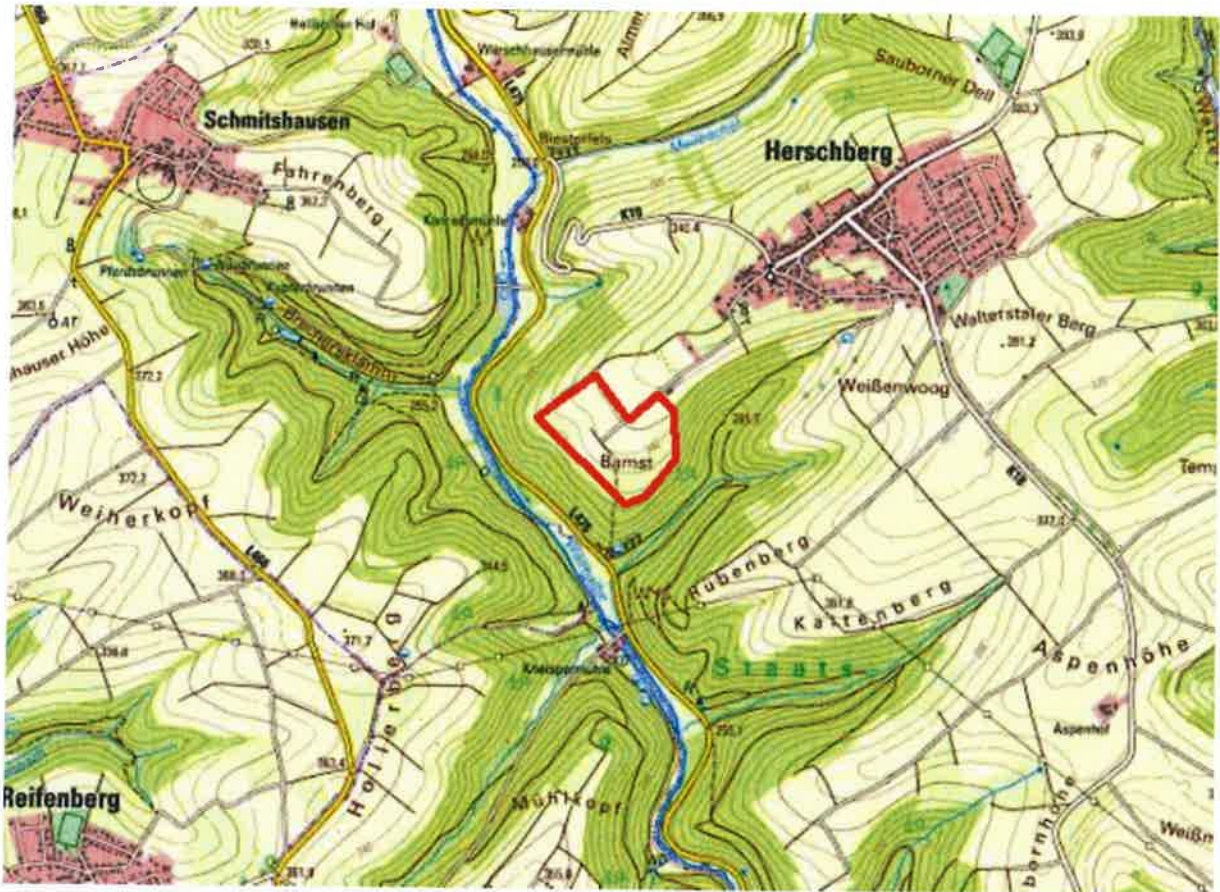


**Raumordnerischer Entscheid
über die Errichtung
einer Freiflächen-Photovoltaikanlage
der PIONEXT Service GmbH & Co. KG
in Herschberg**

zum Raumordnungsverfahren gemäß §17 Landesplanungsgesetz



Kreisverwaltung Südwestpfalz – Untere Landesplanungsbehörde



AZ: VI/62/RO22-002

Februar 2023

Inhalt

A.	Raumordnerischer Entscheid	- 2 -
B.	Gegenstand des Raumordnungsverfahrens	- 3 -
C.	Verlauf des Verfahrens	- 4 -
D.	Zusammenfassung der Stellungnahmen	- 5 -
E.	Raumordnerische Bewertung und Abwägung	- 16 -
F.	Abschließende Bemerkungen	- 21 -

A. Raumordnerischer Entscheid

Unter Beachtung der im Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV und im Regionalen Raumordnungsplan (ROP) IV Westpfalz enthaltenen Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie nach Abwägung der sich aus §2 Abs.2 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. §1 Abs.4 Landesplanungsgesetz (LPIG), dem LEP IV und dem ROP Westpfalz ergebenden Grundsätze und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung ergeht folgender

raumordnerischer Entscheid:

Die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage südwestlich der Ortslage der Ortsgemeinde Herschberg entspricht nicht den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung. Eine Raumverträglichkeit ist, insbesondere aufgrund landwirtschaftlicher Belange, nicht gegeben.

B. Gegenstand des Raumordnungsverfahrens

Die Firma PIONEXT Service GmbH & Co. KG plant die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Außenbereich der Ortsgemeinde Herschberg. Die Photovoltaikanlage soll südwestlich der bestehenden Ortslage auf einer Fläche von ca. 11 ha in der Gemarkung Herschberg errichtet werden.

Eine detaillierte Beschreibung des Vorhabens ist dem Erläuterungsbericht des Büros BBP PartGmbH aus Kaiserslautern vom 11.07.2022 zu entnehmen.

C. Verlauf des Verfahrens

Die PIONEXT Service GmbH & Co. KG aus Alzey hat mit Schreiben vom 12.07.2022 die Einleitung eines Raumordnungsverfahrens (ROV) nach §15 ROG i.V.m. §17 LPlIG bei der Unteren Landesplanungsbehörde der Kreisverwaltung Südwestpfalz beantragt.

Die Untere Landesplanungsbehörde hat mit Schreiben vom 08.08.2022 das Raumordnungsverfahren mit einer schriftlichen Anhörung eingeleitet, um das Vorhaben mit anderen Fach- und Einzelplanungen von überörtlicher Bedeutung abzustimmen und die Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung zu bestätigen bzw. herbeizuführen.

An dem ROV wurden 23 Behörden, Gemeinde, Verbände und sonstige Stellen beteiligt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte gemäß §17 Abs.7 LPlIG. Nach ortsüblicher Bekanntmachung lagen die Unterlagen bei der Kreisverwaltung Südwestpfalz und der Verbandsgemeindeverwaltung Thaleischweiler-Wallhalben im Zeitraum vom 05.09.2022 bis zum 06.10.2022 öffentlich aus. Darüber hinaus konnten die Unterlagen auf der Internetseite der Kreisverwaltung Südwestpfalz unter der nachfolgenden Internetadresse eingesehen werden: <https://www.lksuedwestpfalz.de/aktuelles/bekanntmachungen/bekanntmachung/>.

Die Abgabe einer Stellungnahme war bis zum 20.10.2022 möglich.

Bis zum Ende der Auslegungsfrist ging keine Stellungnahme Privater ein.

Die im Rahmen der schriftlichen Anhörung und der Offenlage von den Verfahrensbeteiligten vorgetragenen Bedenken, Anregungen und Hinweise wurden der PIONEXT Service GmbH & Co. KG zur Kenntnis übermittelt.

D. Zusammenfassung der Stellungnahmen

Die Einholung der schriftlichen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten diene dem Zweck, das Vorhaben hinsichtlich seiner Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung zu überprüfen und mit anderen Fach- und Einzelplanungen abzustimmen. Die nachfolgend dargelegten Aussagen werden nur insoweit wiedergegeben, als grundsätzliche Bedenken und Anregungen geäußert wurden, welche für die raumordnerische Entscheidung von Bedeutung sind.

Die **Planungsgemeinschaft Westpfalz**, Kaiserslautern, erklärt, dass sich die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage mit Ausweisungen im ROP IV Westpfalz überschneide. Betroffen seien 7 ha Vorranggebiet für die Landwirtschaft (Z 28) und 4 ha Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund (Z 15). Weiterhin überschneide sich das Gebiet mit einem Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus (G 25) sowie einem Vorbehaltsgebiet für die Sicherung des Grundwassers (G 37).

Regionalplanerische Ziele seien endabgewogen und für die kommunale Bauleitplanung verbindlich. Für Abwägung bestünde kein Raum. Die Errichtung von Solaranlagen auf Flächen, die mit nicht kompatiblen Zielen der Raumordnung belegt sind, sei grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Zulassung von etwaigen Abweichungen könne nur ausnahmsweise im Rahmen der Zielabweichung zugelassen werden.

Aus Sicht der Regionalen Raumordnung sei festzustellen, dass der überwiegende Teil des Plangebiets im Vorranggebiet Landwirtschaft liege. Zur Berücksichtigung einer angemessenen wirtschaftlichen Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe solle der Bau von PV-Freiflächenanlagen nur auf landesweit vergleichbar ertragsschwächeren Standorten erfolgen. Als Kenngröße sei hierzu gemäß G 166 der 4. Teilfortschreibung des LEP IV RLP die Ertragsmesszahl heranzuziehen, die gemäß den Vollzugshinweisen landesweit bei einem Wert von 35 liege. Entsprechend könne landesweit davon ausgegangen werden, dass Flächen mit einer Ertragsmesszahl unter 35 tendenziell ertragsschwächer sei. Weiterhin wird ausgeführt, dass im Speziellen auf Ebene der einzelnen Verwaltungseinheiten (Verbandsgemeinden und Städte) die lokal typischen durchschnittlichen Ertragsmesszahlen abweichen könnten. In diesen Fällen seien die jeweilig zuständigen Träger der Bauleitplanung die lokal typischen Ertragsmesszahlen in die Abwägung einzustellen. Zu dem Kriterium der Ertragsmesszahlen gäben die vorliegenden Antragsunterlagen keine detaillierten Erläuterungen vor.

Auf die Möglichkeit von PV-Anlagen (sog. „Agri-PV“, vgl. G 166c der 4. Teilfortschreibung des LEP IV), welche raumordnerisch mit einem Vorranggebiet für die Landwirtschaft vereinbar seien, sofern eine möglichst uneingeschränkte Landbewirtschaftung durchführbar ist, wurde

hingewiesen. Die Ermöglichung einer solchen Doppelnutzung von traditioneller Landwirtschaft und Energieerzeugungsform sei auf dem Plangebiet lt. Planunterlagen allerdings nicht vorgesehen.

Im Sinne einer nachhaltigen Standortsteuerung seien insbesondere bereits beeinträchtigte oder durch benachbarte Vorhaben umweltseitig belastete Flächen gegenüber landschaftsprägenden, unzerschnittenen oder naturnahen Standorten als Standorte für Solar-Freiflächenanlagen heranzuziehen. Eine entsprechende Vorprägung bzw. Vorbelastung sei aus Sicht der Regionalen Raumordnung auf der projektierten Fläche nicht zu erkennen.

Laut Planunterlagen liege das Vorhaben innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Wallhalbtal-Schauerbachtal“. Im direkten Umfeld befänden sich laut Antragsunterlagen zudem naturschutzrechtlich geschützte Biotopkomplexe. Obgleich eine Überschneidung der Flächen der angrenzenden vorhandenen Biotopkomplexe nicht gegeben ist, sei durch die Überlagerung auf ca. 4 ha mit einem Vorrang Regionaler Biotopverbund eine mögliche Beeinträchtigung dieses Ziels aus regionalplanerischer Sicht nicht auszuschließen. Zunehmende Flächenversiegelung, Landschaftszerschneidung und Nutzungsintensivierung führten neben dem tatsächlichen Verlust von Lebensräumen zunehmend zur Isolierung von Habitaten, wodurch neben wichtigen Vernetzungsbeziehungen auch gesamtlandschaftlich ökologische Zusammenhänge verloren gingen. Im Hinblick auf das Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund seien bei der Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage dessen Funktionsfähigkeit – auch im weiteren Umfeld – weiterhin zu gewährleisten. Diese Aspekte seien insbesondere unter naturschutz- und artenschutzfachlichen Belangen zu überprüfen und mit der zuständigen Fachbehörde abzustimmen.

Auch die Vollzugshinweise zur „Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten vom 05.11.2018 führen hierzu an, dass im Hinblick auf die als Ziele der Raumordnung ausgewiesenen Vorranggebieten des Regionalen Biotopverbundes im Falle einer Funktionsbeeinträchtigung die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen auszuschließen sei.

Seitens der Planungsgemeinschaft Westpfalz wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass gemäß G 37 ROP IV Westpfalz innerhalb der Vorbehaltsgebiete für die Sicherung des Grundwassers bei Nutzungen darauf zu achten sei, dass hiervon keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Grundwasserqualität und die Grundwasserneubildung ausgehen.

Zusammenfassend stelle sich das Planvorhaben aus Sicht der Regionalen Raumordnung Westpfalz im Hinblick auf die Raumverträglichkeit vor allem mit zwei Zielen des ROP IV Westpfalz als nicht unproblematisch dar. Seitens der Planungsgemeinschaft werden insofern Bedenken vorgebracht.

Die Vollzugshinweise zur „Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten“ vom 05.11.2018 geben Hinweise zu fachbezogenen Belangen, die im Zusammenhang mit dem Bau von PV-Freiflächenanlagen zu berücksichtigen seien.

Weiterhin komme die in Anlage 2 beigefügte Stellungnahme der Anwaltskanzlei Prometheus hinsichtlich der Detailschärfe bei der Darstellung des Regionalen Biotopverbundes und der sich daraus ergebenden Beurteilungsrelevanz zu dem Schluss, dass im Wesentlichen aufgrund des Veröffentlichungsmaßstabes der alleinverbindlichen Gesamtkarte von 1:75.000 nicht von einer parzellenscharfen Darstellung ausgegangen werden dürfe. Das Argument der Anwaltskanzlei sei nicht gänzlich von der Hand zu weisen, jedoch lasse es außer Acht, dass die bewusst gewählte karografische Unschärfe auf Fachplanungsdaten fußt, welche einen höheren Genauigkeitsgrad aufweisen, als die resultierende Darstellung des raumordnerischen Ziels. Entsprechende Ausführungen der Fachbehörde gilt es somit im Planungsprozess zu berücksichtigen.

Die **Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz**, Kaiserslautern, erklärt, dass die Überplanung der Flächen als PV-Anlagen aus landwirtschaftlicher Sicht abzulehnen sei.

Die Planung befinde sich überwiegend in einem landwirtschaftlichen Vorrangbereich des ROP IV Westpfalz. Gemäß Z28 des ROP hat innerhalb der Vorranggebiete für die Landwirtschaft die der Erfüllung der Funktionen der landwirtschaftlichen Produktion dienende Landbewirtschaftung Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen. Für die Zulassung einer Abweichung von den raumordnerischen Zielen sind, seit der Beschlussfassung des Regionalen Raumordnungsplans, veränderte Tatsachen und Erkenntnisse erforderlich, die bei Aufstellung noch nicht erkennbar gewesen waren. Dies sei im vorliegenden Fall nicht zutreffend. Die Notwendigkeit des Ausbaus erneuerbarer Energien, sowie die darunter fallende Möglichkeit Freiflächenphotovoltaik-Anlagen zu errichten, sei seit langem bekannt. Die bevorzugten, im Rahmen des EEG geförderten, Bereiche seien abgegrenzt. In der jüngsten Teilfortschreibung des Regionalplans wurden zudem keine weiteren neuen Hinweise zum Themenfeld Erneuerbare Energien aufgenommen. Die großflächigen Vorrangbereiche der Landwirtschaft seien keine neue Erkenntnis, sondern seit langem bekannt und hätten bei einem entsprechenden Bedarf in die 3. Teilfortschreibung mit aufgenommen werden können.

Auch im Kontext des Überblickpapiers des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom 08.07.2022 zur Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien und Erweiterung der Vorsorgemaßnahmen wird nach Auffassung der Landwirtschaftskammer deutlich, dass regionalplanerische Vorgaben nach wie vor beachtlich sind. Eine Vorauswahl welche Vorrangbereiche höher- oder niederwertiger sind, sei unzulässig.

Darüber hinaus sollen Abweichungen vom Raumordnungsplan nach raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar sein. Die Flächen seien überwiegend aufgrund ihrer Ertragsfähigkeit und agrarstrukturellen Bedeutung als landwirtschaftliche Vorrangflächen dargestellt. Es bestehe demnach eine Verantwortung gegenüber der Gesellschaft diese ertragsreichen Flächen und abgestimmten Standorte für die Nahrungsmittelproduktion zu sichern und bereitzustellen. Es wurden raumplanerisch bereits erheblich Abstriche gemacht, indem man um Siedlungsgebiete Pufferflächen ausgewiesen hat, um notwendige Entwicklungen der Gemeinden und Städte nicht zu blockieren.

Der Antragsteller komme in der Raumanalyse zur Ermittlung von alternativen Standorten zum Ergebnis, dass außer dem dargestellten Gebiet keine Flächen verfügbar seien, die gleichzeitig den Anforderungen des Antragstellers als auch die des Raumordnungsplans erfüllen. Da der ausgewählte Standort auch raumordnerische Konflikte beinhalte, stehe dieser nach dem Dafürhalten der Landwirtschaftskammer, in der beantragten Ausdehnung ebenfalls nicht zur Verfügung. Wenn in einem Gebiet keine entsprechenden, unter Berücksichtigung aller Belange geeigneten Standorte vorhanden sind, so sei dieser Umstand so hinzunehmen.

Hinzu käme, dass es sich im vorliegenden Fall um ein flurbereinigtes Gebiet handele, welche unter erheblichem Fördermitteleinsatz des Landes Rheinland-Pfalz die Verbesserung der Agrarstruktur zum Ziel hatte. Genau diese überdurchschnittlich großen Flurstücke nun der landwirtschaftlichen Nutzung zu entziehen stehe nach Auffassung der Landwirtschaftskammer im Widerspruch zum Ziel des durchgeführten Bodenordnungsverfahrens. Eine Abweichung sei aus raumordnerischen Gesichtspunkten nicht vertretbar.

Der Regionale Raumordnungsplan sei in seinen Grundzügen berührt. Bei der Überplanung der betroffenen landwirtschaftlichen Vorrangflächen würden sämtliche Funktionen dieses Vorrangs verloren gehen. Es werde auf den Flächen kein Einkommen aus einer Bodenertragsnutzung erzielt und der zunehmende Flächenverlust verschärfe den negativen Trend der wirtschaftlichen Situation landwirtschaftlicher Betriebe. Bei einer Inanspruchnahme dieser durch Flurbereinigung zukunftsfähig gestalteten landwirtschaftlichen Flächen würden die Grundzüge des Raumordnungsplans auch insofern berührt, dass die Bedeutung landwirtschaftlicher Vorrangflächen als Ziel der Regionalplanung gegenüber Planungen für Freiflächenanlagen zurückgestellt werde. Die sei jedoch in den Zielformulierungen des Raumordnungsplans nicht enthalten. Gerade auch unter Hinweis auf den Grundsatz 166 LEP IV, nämlich den schonenden Umgang mit Grund und Boden und die im vorliegenden Fall großflächige Überplanung landwirtschaftlicher Flächen, berühre die Grundzüge der Raumordnung. Die Landwirtschaftskammer komme daher zu dem Ergebnis, dass die erforderlichen Voraussetzungen für eine Zielabweichung nicht erfüllt seien.

Die Landwirtschaftskammer weist zudem darauf hin, dass der überplante Bereich, entgegen der Darstellung der Antragsunterlagen als ein Gebiet mit überdurchschnittlicher Bodengüte einzustufen sei.

Der Ausschluss aller Alternativstandorte sei nicht nachvollziehbar. Es könne nicht zielführend sein, wenn eine vorhabenbezogene Planung recht undifferenziert Standorte beleuchte, um so einen eigenen Standort besonders herauszustellen. Grundsätzlich wäre es sinnvoll, wenn zumindest die Verbandsgemeinde hier eine steuernde Funktion wahrnehmen würde, um den derzeit festzustellenden Planungswillen „auf Zuruf“ durch Projektierer und Grundstückseigentümer in eine geordnete und städtebaulich getragene Entwicklung zu überführen. Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorrangbereiche basiere auf fachlichen Grundlagen. Es finde keine Gewichtung einzelner Vorrangbereiche innerhalb eines Ziels statt, d.h. alle im ROP dargestellten Ziele sind endabgewogen und gleichwertig in ihrer Gewichtung. Die Zielformulierung des Z 28 sei eindeutig und klar geregelt. Die Darstellung, dass die Flächen für eine betriebswirtschaftliche sinnvolle Landwirtschaft nicht mehr benötigt werden, zeige die Wertschätzung einer auf Generationen angelegten landwirtschaftlichen Tätigkeit. Die Landwirtschaft sei gerade auf alle verfügbaren einzelnen Flächen angewiesen, um dauerhaft erfolgreich die Landwirtschaft zu betreiben.

Die Realisierungswahrscheinlichkeit und Grundstückssicherung seien keine raumordnerischen Belange, sondern betriebswirtschaftliche Entscheidungen des Antragstellers und stellen somit keine objektiven Abwägungskriterien dar. Gerade aus landwirtschaftlicher Sicht seien große Wirtschaftseinheiten von herausragender agrarstruktureller Bedeutung, da aus landwirtschaftlicher Sicht die Größe einen erheblichen Vorteil für die Bewirtschaftung mit sich bringt und die Bewirtschaftbarkeit großer Gewannenblöcke dauerhaft ermöglicht. Dies sei Grundvoraussetzung für eine wirtschaftliche landwirtschaftliche Tätigkeit in den Regionen.

Die Landwirtschaftskammer hält es für erforderlich, dem Grundsatz 166 im Landesentwicklungsprogramm Rechnung zu tragen. Hier ist ein flächenschonender Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vermerkt. Dazu zählen nach Auffassung der Landwirtschaftskammer auch alle Potentiale von Dachflächen einer Kommune, hier speziell die Gebäude in öffentlicher Hand, in der Verwendung für PV zu überprüfen.

Das **Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westpfalz**, Kaiserslautern, führt aus, dass die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen grundsätzlich positiv gesehen werde. Dennoch wird bemängelt, dass dafür arrondierte und teils intensiv genutzte Ackerflächen in erheblichem Umfang verbraucht und damit der Landwirtschaft dauerhaft entzogen werden würden.

Raumordnerischer Entscheid
„PVA Herschberg“ vom 28.02.2022

Diese Ackerflächen seien im Rahmen der Flurbereinigung Herschberg unter Einsatz erheblicher öffentlicher Mittel arrondiert und erschlossen worden, um der örtlichen Landwirtschaft durch die sich hieraus ergebenden Kostenvorteile einen wirtschaftlichen Ackerbau ermöglichen zu können.

Verschärfend komme hinzu, dass es sich bei den Ackerflächen um ein „Vorranggebiet für die Landwirtschaft“ handele.

Gemäß den Vollzugshinweisen der Landesregierung zur Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Ackerland- oder Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten solle der Bau von PV-Freiflächenanlagen nur auf vergleichbar ertragsschwächeren Standorten erfolgen. Als Kenngröße hierfür sei die lokal typische Ertragsmesszahl heranzuziehen. Die hier verplante Fläche habe weitestgehend eine Ertragsmesszahl von 40-50 und liege damit zweifelsfrei über dem Durchschnitt von Herschberg und den umliegenden Gemeinden. Von einem vergleichbar ertragsschwachen Standort könne deshalb keine Rede sein.

Fruchtbare Ackerflächen seien die Grundlage der menschlichen Ernährung. Sie würden weltweit (auch infolge des Klimawandels) zunehmend zum knappen Gut und seien vorrangig der Erzeugung von Nahrungsmitteln bzw. nachwachsenden Rohstoffen vorzuhalten.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen könnten konfliktärmer an landwirtschaftlich weniger interessanten und gegebenenfalls sukzessionsbedrohten Grünland-Südhanglagen installiert werden. Grünland werde aufgrund der zurückgehenden Viehhaltung ohnehin immer weniger gebraucht und die Offenhaltung drohe zur volkswirtschaftlichen Belastung zu werden.

Daher sei von dem gegenständlichen Standort abzusehen.

Die **Obere Naturschutzbehörde, SGD Süd**, verweist beim vorliegenden Raumordnungsverfahren in Ihrer Stellungnahme grundsätzlich auf die Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörde, welche ebenfalls im Verfahren beteiligt wurde. Die Obere Naturschutzbehörde wird sich ggf. im Zuge eines erforderlichen Zielabweichungsverfahrens fachlich zum Sachverhalt äußern.

Die **Untere Naturschutzbehörde, Kreisverwaltung Südwestpfalz**, teilt mit, dass das Plangebiet gemäß dem Regionalen Raumordnungsplans Westpfalz IV auf einer Fläche von ca. 3,5 bis 4 ha in einem Vorranggebiet für den Regionalen Biotopverbund (Z15) liegt. Deren Zielsetzung sei u.a. die Erhaltung, Sicherung und Pflege noch bestehender, wenig beeinträchtigter schutzbedürftiger Biotopkomplexe, sowie die Vermeidung neuer bzw. zusätzlicher Beeinträchtigungen. Innerhalb dieser Vorranggebiete sind nur Vorhaben und Maßnahmen zulässig, die mit der Vorrangfunktion auf Dauer vereinbar sind und der Sicherung und Entwicklung eines kohärenten Biotopverbundes dienen. Die Entwicklung von extensiv

bewirtschaftetem artenreichem Grünland, wie es für Photovoltaikfreiflächenanlagen (PV-FFA) üblich ist, auf derzeit überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen, würde dem Ziel des regionalen Biotopverbunds grundsätzlich dienen. Kritisch zu sehen ist jedoch eine für PV-FFA ebenfalls übliche Einzäunung. Dies würde mindestens für Großsäuger zu einem Lebensraumzug der eingezäunten Flächen führen und könne zusätzlich eine Barrierewirkung für diese Arten darstellen. Aus diesem Grund, kann bei Realisierung einer Einzäunung (trotz Bodenabstand) nach Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde eine Beeinträchtigung der regionalplanerischen Zielsetzung des regionalen Biotopverbunds nicht ausgeschlossen werden. Daraus ergäbe sich die Erforderlichkeit der Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens im Hinblick auf Z15 des ROP IV Westpfalz. Würde auf eine Einzäunung verzichtet werden und würde zumindest im Bereich des Vorranggebiets ein ausreichend großer PV-Modulreihenabstand von mindestens dem 1,5 fachen der PV-Modultischbreite gewählt, seien die Ziele des regionalen Biotopverbunds aus der fachlichen Sicht der Unteren Naturschutzbehörde nicht maßgeblich beeinträchtigt.

Des Weiteren läge ein Großteil des Plangebiets im Landschaftsschutzgebiet „Wallhalbtal-Schauerbachtal“. Wie in den Verfahrensunterlagen dargelegt, wären die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im bauleitplanerischen Verfahren zu berücksichtigen. Die Untere Naturschutzbehörde weist in diesem Zusammenhang nochmals auf die Notwendigkeit einer kritischen Prüfung hinsichtlich der Einzäunung des gesamten Vorhabengebiets hin. Hinsichtlich der Einbindung des Vorhabens in die umgebende Landschaft, insbesondere im Landschaftsschutzgebiet, könne zur Sicherung der Anlage eventuell auch weniger beeinträchtigende Techniken, wie der Einbau einer an die Module gekoppelte Alarmanlage und GPS-Tracker verwendet werden. Der Vermeidungsgrundsatz gem. §15 Abs.1 BNatSchG wäre anzuwenden.

Um den rechtlichen Anforderungen des besonderen Artenschutzes gem. §44 BNatSchG gerecht werden zu können, wäre im weiteren Planungsverlauf zunächst zu klären, ob und in welchem Umfang Arterfassungen erforderlich werden. Hierzu sei rechtzeitig vor geeigneten Erfassungsperioden eine fachliche Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu suchen.

Der **Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V.**, Gensingen, teilt mit, dass die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage westlich der Ortslage von Herschberg abgelehnt wird. Die geplante Fläche befinde sich innerhalb von landwirtschaftlicher Fläche und werde von drei Seiten von Wald begrenzt. Es sei davon auszugehen, dass durch die erforderliche Umzäunung der Anlage Rehwild vom Einstandwechsel, von Deckungs- und von Äsungsflächen abgeschnitten werde (Lebensraumzug). Auch andere dort lebende Tierarten seien von der Maßnahme betroffen. Das Plangebiet befinde sich zudem in einem Landschaftsschutzgebiet.

Die alternativ geprüften Standorte verbieten sich von selbst, da nur restriktionsfreie Flächen – kleiner 5 ha – zur Verfügung stehen.

Bei allem Verständnis für die aktuelle energiepolitische Situation sei es nicht vertretbar, dass ökologische Interessen vor ökonomischen Interessen zurückstehen sollen.

Der **Naturschutzbund (NABU) Deutschland**, Zweibrücken, teilt mit, dass hinsichtlich Umwelt- und Naturschutz gegen die Planung keine Einwände oder Bedenken bestehen.

Die **Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz der SGD Süd**, Kaiserslautern nimmt wie folgt Stellung:

1. Oberflächenentwässerung

Bei der Herstellung der PV Anlage ist das von den Modulen laufende Regenwasser unmittelbar im angrenzenden Gelände breitflächig über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen.

Für die Gestaltung von Stellplätzen und Zufahrten ist eine wasserdurchlässige Bauweise zu planen. Bei der Versickerung ist dafür Sorge zu tragen, dass Dritte nicht geschädigt werden. Ggf. sind zu Verhinderung von Oberflächenwasserabfluss, abhängig vom Versickerungsvermögen des Untergrundes, entsprechende flache, muldenartige Geländemodellierungen zur Retention von Oberflächenwasser vorzusehen.

2. Starkregenvorsorge

Für die Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Wallhalben liegt die Gefährdungsanalyse mit ausgewiesenen Sturzflutentstehungsgebieten des Landesamts für Umwelt vor (Hochwasserinfopaket, Karte 5). Die Starkregengefährdungskarten sind Hinweiskarten zur ungefähren Lage abflusskonzentrierender Strukturen und Überflutungsbereichen. Bei extremen Niederschlagsereignissen kann es auch in Bereichen zu Überflutungen kommen, für die in der Karte keine Gefährdung dargestellt wird.

In Karte 5 wird im westlichen Teil des Plangebiets ein Entstehungsgebiet von Sturzfluten nach Starkregen dargestellt. Die Darstellungen in den Starkregengefährdungskarten entsprechen dabei keiner grundstücksgenauen Darstellung.

Ich empfehle Ihnen, die tatsächlichen Abflussbahnen im Gelände zu überprüfen und ggf. bei der Planung zu berücksichtigen (z.B. Standortwahl Transformatorenstation, Zufahrten, Retention Oberflächenwasser).

Des Weiteren befinden sich für das Gebiet der Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Wallhalben Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzepte in der Aufstellung. Darin bereits gewonnene Erkenntnisse sollten in der Planung berücksichtigt werden.

3. Bodenschutz

Böden erfüllen für stabile Ökosysteme wichtige Filter-, Speicher- und Pufferungsfunktionen. Gleichzeitig sind Böden aber leicht zerstörbar und erneuern sich durch natürliche Verwitterungsprozesse nur in geringem Umfang. Die Verknappung bzw. Gefährdung der Böden geht auf Versiegelung, nutzungsbedingte Bodenabträge, Bodenverdichtung oder auf Stoffeinträge zurück. Eine wesentliche Zielvorgabe ist auch deshalb, den Flächenverbrauch im Sinne der Nachhaltigkeit zu reduzieren (z.B. durch Schließung von Baulücken, Nutzung von Entsiegelungspotentialen und Optimierung bisheriger Siedlungsstrukturen). Im Hinblick auf den vorsorgenden Bodenschutz sollte dies entsprechend berücksichtigt werden.

Die zur Umzäunung vorgesehenen Flurstücke umfassen auch das Flurstück Nr.5941 (teilweise). Eine lagegetreue Abgrenzung der zukünftigen PV-FFA ist mir anhand der vorliegenden Informationen nicht möglich.

Ich weise jedoch frühzeitig darauf hin, dass sich die im Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz registrierte Altablagerung mit der Reg.-Nr. 340 09 017- 0205 „Ablagerungsstelle Herschberg, In der Farndell“ auch auf dieses Grundstück erstreckt. Bei der Altablagerung handelt es sich um eine Fläche i.S.v. §2 Abs.5 Nr.1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG). Sie wurde bei der Erfassungsbewertung als nicht altlastverdächtig eingestuft.

Nordöstlich anschließend an die Altablagerung befindet sich eine landespflegerisch durch die Kreisverwaltung genehmigte Auffüllung aus Erdaushub und Bauschutt. Eine klare Abgrenzung der beiden Bereiche ist aufgrund vorliegender Daten nicht möglich. Eine Ausdehnung der Ablagerungen auf das wohl ebenfalls teilweise von der benachbarten PV-FFA in Anspruch genommene Flurstück 5939 ist nicht ausschließbar. Bei der letzten Vor-Ort-Begehung im Jahr 2013 wurden zudem Hinweise auf immer noch stattfindende wilde Müllablagerungen auf den Flächen festgestellt. Es ist nicht bekannt, ob diese seitdem unterbunden und/oder möglicherweise entfernt wurden. Eine zuletzt im Jahr 2007 von der VG Wallhalben vorgelegte „Rekultivierungsplanung“ für Teile der Altablagerungen und der Erdaushubauffüllungsfläche wurde laut den Befunden der Begehung 2013 nicht oder nur teilweise umgesetzt.

Eine mögliche Nutzung der Ablagerungsfläche für die Errichtung von PV-Anlagen wäre unserer Einschätzung nach nur auf Basis belastbarer Daten zur Abgrenzung und Abdeckung der Ablagerungen und einer umwelt- und geotechnischen Einschätzung machbar.

Sofern weitere Erkenntnisse über abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährlichen Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wie z.B. Schadstoffverunreinigungen, Bodenverdichtungen oder -erosionen (Verdachtsflächen bzw.

Raumordnerischer Entscheid
„PVA Herschberg“ vom 28.02.2022

schädliche Bodenveränderungen) vorliegen, sollten diese auf ihre Umweltauswirkungen (Gefährdungspfade Boden, Wasser, Luft) hin überprüft werden.

Seitens der **Unteren Wasserbehörde, Kreisverwaltung Südwestpfalz**, bestünden nach dem derzeitigen Sachstand keine Einwände.

Der **Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V.** äußert gegen das Vorhaben, sofern verschiedene Punkte zum Natur- und Artenschutz und zur Regenwasserrückhaltung beachtet werden, keine Bedenken.

Die **Zentralstelle der Forstverwaltung**, Neustadt an der Weinstraße, äußert keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung.

Der Vorhabenträger habe jedoch in den bisherigen Unterlagen den Abstand zum Wald nicht näher definiert. Es werde lediglich auf einen ausreichenden dimensionierten Schutzabstand zu Waldgebieten (gemäß dem Solarleitfaden der SGD Süd) hingewiesen. In Abstimmung mit dem Forstamt Westrich solle ein Sicherheitsabstand von 50 m zum Waldrand eingehalten werden.

Die Festsetzung einer entsprechenden Baugrenze im Bebauungsplan bzw. Flächennutzungsplan werde angeregt, um die Anlage vor Verschattung bzw. Beschädigung zu schützen. Eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft ohne Erschwernisse werde so sichergestellt. Zudem werde der Betreiber der Freiflächen-Photovoltaikanlage so vor wirtschaftlichen Einbußen und Haftungsrisiken geschützt.

Der Abschluss einer Haftungsverzichtserklärung mit den jeweilig betroffenen Waldbesitzern, welche die Waldbesitzenden von Haftungsschäden durch abgebrochene Äste oder gar umstürzende Bäume freistellt, werde empfohlen. Beim angrenzenden Staatswald sei eine solche Haftungsverzichtserklärung mit dem zuständigen Forstamt Westrich abzuschließen.

Das **Landesamt für Geologie und Bergbau**, Mainz, äußert keine grundsätzlichen Einwendungen gegen das Vorhaben.

Im Geltungsbereich des Vorhabens sei kein Altbergbau dokumentiert und aktuell erfolge kein Bergbau unter Bergaufsicht.

Bei der Gestaltung der Anlage sei generell auf eine geringstmögliche Versiegelung zu achten (insgesamt max. 5 % der Gesamtfläche).

Auf den Leitfaden des Hermann-Hoepke-Instituts der TH Bingen für naturverträglich und biodiversitätsfördernde Solarparks wird verwiesen.

Eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 werden ebenfalls empfohlen, um ein umfassendes Boden –und Flächenmanagement zu ermöglichen. Beispiele hierfür seien die

Abgrenzung von Tabuflächen, der fachgerechte Rückbau von Baustraßen und anderen Funktionsflächen sowie die unmittelbare Begrünung nicht mehr benötigter Funktionsflächen.

Die **Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie**, Speyer, teilt mit, dass in der Fundstellenkartierung im Geltungsbereich der gegenständlichen Planung keine archäologischen Fundstellen resp. Grabungsschutz verzeichnet seien. Bisher seien jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen, prähistorischen Denkmale bekannt. Zudem werde darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler befinden können. Diese seien selbstverständlich zu berücksichtigen.

Die Zustimmung der Direktion Landearchäologie zur vorliegenden Planung sei daher grundsätzlich an die Übernahme bestimmter Auflagen gebunden.

Die **Deutsche Flugsicherung** teilt mit, dass ihrerseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht werden. Die Aufgaben der Länder gemäß §31 LuftVG blieben hiervon unberührt.

E. Raumordnerische Bewertung und Abwägung

Die raumordnerische Bewertung des Vorhabens erfolgt unter Beachtung der im LEP IV und im ROP IV Westpfalz enthaltenen Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie der sich aus §2 Abs.2 ROG i.V.m. §1 Abs.4 LPlIG, dem LEP IV und ROP IV Westpfalz ergebenden Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung. Bei der Bewertung werden ferner die während der schriftlichen Anhörung vorgebrachten Bedenken und Anregungen berücksichtigt.

Gemäß **LEP IV** soll die Nutzung erneuerbarer Energieträger an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden. (G 166) Dabei sollen von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen flächenschonend, insbesondere auf zivilen oder militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen, errichtet werden (G 166).

Auch nach dem **ROP IV Westpfalz** soll die Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien, u.a. der Sonnenenergie, verstärkt angestrebt werden.

Aufgrund der politischen Rahmenbedingungen kommt dem Ausbau der erneuerbaren Energien eine besondere Rolle zu. Ein erklärtes Ziel der Bundesregierung ist es, den Anteil der Stromversorgung aus erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch auf mindestens 50% bis zum Jahr 2030 zu erhöhen.¹

Ein immer wichtiger werdender Pfeiler stellt dabei die Stromerzeugung aus Photovoltaikanlagen dar. In Deutschland konnte durch die Stromproduktion aus Photovoltaikanlagen im Jahr 2020 gegenüber dem Vorjahr um ca. 9% aus insgesamt ca. 50,6 Mrd. kWh gesteigert werden. Insgesamt stieg der Zubau neuer Photovoltaikkapazitäten im Zeitraum von 2015 bis 2020 um 37% an.²

Auch das Land Rheinland-Pfalz unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, der neben der Energieeinsparung, einer rationellen und energieeffizienten Energieverwendung und der Stärkung der eigenen Energieversorgung einen der vier wichtigen Pfeiler der rheinland-pfälzischen Energiepolitik darstellt. Bereit im Zeitraum von 2011 bis 2020 konnte in Rheinland-Pfalz der Anteil an erneuerbaren Energien von 15,3 % auf 41,3 % erhöht werden. Ziel der Landesregierung ist es, den Stromverbrauch in Rheinland-Pfalz bis zum Jahr 2030 zu 100%

¹ vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie: Die Energie der Zukunft, Vierter Monitoring-Bericht zur Energiewende, Berlin, November 2015.

² Vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie: Zeitreihen zur Entwicklung der erneuerbaren Energien in Deutschland, Berlin, Dezember 2019.

aus erneuerbaren Energien zu decken, wobei ca. ein Viertel der regenerativen Stromerzeugung auf Photovoltaik entfallen soll.³

Mit der ersten Landesverordnung zur Änderung der „Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten“ (22.12.2021) macht die Landesregierung deutlich, dass der Ausbau der Photovoltaik verstärkt vorangetrieben werden soll. Um der stetig steigenden Nachfrage nach potentiell geeigneten und förderfähigen Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen Rechnung tragen zu können, sollen daher Freiflächen-Photovoltaikanlagen in benachteiligten Gebieten künftig auch auf Ackerflächen gefördert werden.

Auch die 4. Teilfortschreibung des LEP IV hat u.a. der Ausbau von Photovoltaikanlagen Eingang gefunden. So ist die Ausweisung von mindestens Vorbehaltsgebieten für Photovoltaikanlagen auf Eben der Regionalplanung vorgesehen. Hiermit soll insbesondere der Ausbau von Photovoltaikanlagen entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen gestärkt werden.⁴

Mit dem geplanten Vorhaben wird daher grundsätzlich der Intention des Landes, die Photovoltaik als einen Pfeiler der erneuerbaren Energien weiter auszubauen, unterstützt.

Einige der beteiligten Träger öffentlicher Belange stehen dem Vorhaben jedoch, gleichwohl die Absicht der Bundes- und Landesregierung vollumfassend mitgetragen wird, aus fachlicher Sicht negativ gegenüber.

Sowohl die Landwirtschaftskammer als auch das Dienstleistungszentrum ländlicher Raum Westpfalz unterstützen zwar grundsätzlich ebenfalls den Ausbau erneuerbaren Energien, lehnen das Vorhaben am geplanten Standort aber ab, da es sich hierbei um landwirtschaftliche Vorrangflächen handele, die durch das geplante Vorhaben einer landwirtschaftlichen Nutzung entzogen würden. Die Inanspruchnahme des Vorranggebietes für nichtlandwirtschaftliche Zwecke ginge nicht mit den übergeordneten raumordnerischen Planungen des LEP IV und des ROP Westpfalz konform. Hinzu komme, dass Freiflächen-PVAs gemäß LEP IV möglichst flächenschonend errichtet werden sollen. Hierzu gehöre auch, die Potentiale speziell von Dachflächen von Gebäuden in öffentlicher Hand zu überprüfen. Dem ist aus raumordnerischer Sicht insofern zuzustimmen, dass gemäß G 166 des LEP IV und der 4. Teilfortschreibung des LEP IV, unabhängig davon, dass die PVA zum Großteil innerhalb eines Vorranggebietes für die Landwirtschaft errichtet werden soll, insbesondere Konversionsflächen oder

³ vgl. Landkreistag Rheinland-Pfalz: Sonderrundschreiben S 463/2022, Ministerrat billigt Verordnungsentwurf zur 4. Teilfortschreibung LEP IV, Mainz, 13.04.2022.

⁴ Vgl. Landkreistag Rheinland-Pfalz: Sonderrundschreiben S 463/2022, Ministerrat billigt Verordnungsentwurf zur 4. Teilfortschreibung LEP IV, Mainz, 13.04.2022.

brachliegende, versiegelte Flächen im Außenbereich sowie Flächen entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen oberste Priorität als Standort für Freiflächen-Photovoltaikanlagen haben. Daneben sind ebenfalls ertragsschwache, artenarme oder vorbelastete Acker- und Grünlandflächen als Standorte zu bevorzugen. Die Planungsgemeinschaft Westpfalz führt zudem aus, dass es sich bei dem Standort um einen nicht vorbelasteten Standort im Sinne der nachhaltigen Standortsteuerung handele. Die gegenständliche PVA soll losgelöst von jeglichen vorbelasteten Strukturen errichtet werden. Dies führt zu einer unkontrollierten Zersiedlung der Landschaft.

In diesem Zusammenhang führt sowohl die Landwirtschaftskammer als auch das Dienstleistungszentrum ländlicher Raum aus, dass es sich bei den vorliegenden Flächen größtenteils um keine ertragsschwachen Flächen handele. Die betroffenen Flächen innerhalb des Vorranggebiets für die Landwirtschaft weisen überwiegend eine Ertragsmesszahl von 40 bis 50 auf. Nur ein kleiner Teilbereich von 0,5 ha läge darunter. Damit läge die Ertragsmesszahl zweifelsfrei weit über dem Durchschnitt von Herschberg und den umliegenden Gemeinden.

Aus raumordnerischer Sicht ist dem vollumfassend zuzustimmen. Es handelt sich vorliegend im Hinblick auf die Ertragsmesszahl weder lokal (siehe obenstehende Ausführungen der Fachbehörde) noch landesweit um einen ertragsschwachen Standort. Dies wird gerade auch dadurch deutlich, dass der Standort als Vorranggebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen ist. Gemäß G 166 der 4. Teilfortschreibung des LEP IV und den dort verankerten Vollzugshinweisen kann landesweit bei einem Wert von 35 oder geringer von einem tendenziell ertragsschwächeren Standort ausgegangen werden. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Zwar ist unstrittig, dass die Folgen der Ukraine-Krise erhebliche Auswirkungen auf die öffentliche Energieversorgung haben, jedoch ist die Grundaufgabe der Raumordnung die Steuerung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen. Bei einer flächenhaften Überplanung von für Herschberg relativ hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen, kann die Erfüllung dieser Aufgabe nicht mehr gewährleistet werden.

Die Landwirtschaftskammer führt zudem aus, dass die Realisierungswahrscheinlichkeit eines Vorhabens kein raumordnerischer Belang sei.

Dem ist ebenfalls vollumfassend zuzustimmen. Die Raumordnung steuert die Raumentwicklung im Sinne des öffentlichen Interesses und Allgemeinwohls. Privatwirtschaftliche Belange sind zwar zur Umsetzung von Projekten ein wesentlicher Faktor, können jedoch im Zuge der raumordnerischen Prüfung eines Standorts auf das Ergebnis nicht von Belang sein.

Darüber hinaus bemängeln die Landwirtschaftskammer und das Dienstleistungszentrum ländlicher Raum Westpfalz, dass die geplante Freiflächen-PVA landwirtschaftliche Grundstücke, welche in einem Flurbereinigungsverfahren unter Einsatz erheblicher öffentlicher Mittel arrondiert und erschlossen wurden, um der örtlichen Landwirtschaft einen wirtschaftlichen Ackerbau zu ermöglichen, der Landwirtschaft entzogen würden.

Dem ist aus raumordnerischer Sicht grundsätzlich zuzustimmen. Zudem sprechen gerade eine gute Erreichbarkeit und die Größe der Flächen aus raumordnerischer Sicht für eine entsprechende Erhaltung.

Die Landwirtschaftskammer führt zudem an, dass der in den Antragsunterlagen dargestellte Ausschluss von Alternativstandorten nicht nachvollziehbar sei. Vor diesem Hintergrund sei eine Gewichtung innerhalb der Vorranggebiete zu deren Beurteilung unzulässig.

Die vorliegende Alternativenprüfung des Antragstellers ist in ihrer Argumentation grundsätzlich plausibel und nachvollziehbar. Aus raumordnerischer Sicht ist die Haltung der Landwirtschaftskammer jedoch nicht von der Hand zu weisen. Sofern kein restriktionsfreier Standort verfügbar ist, kann eine Raumverträglichkeit auch nicht unter Heranziehung des verhältnismäßig kleinsten Eingriffs auf Ebene der Ortsgemeinde herbeigeführt werden.

Die Planungsgemeinschaft Westpfalz führt zudem die Möglichkeit einer Agri-PV-Anlage gemäß G 166 c der 4. Teilfortschreibung des LEP IV an, welche mit dem Vorranggebiet Landwirtschaft vereinbar sei. Diese sei jedoch gegenständlich nicht explizit vorgesehen.

Die Planungsgemeinschaft Westpfalz sowie die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Südwestpfalz teilen mit, dass sich die Planung auf einer Fläche von ca. 4 ha innerhalb eines Vorranggebiets für den Regionalen Biotopverbund befinde. Deren Zielsetzung sei u.a. die Erhaltung, Sicherung und Pflege noch bestehender und wenig beeinträchtigter schutzbedürftiger Biotopkomplexe, sowie die Vermeidung neuer bzw. zusätzlicher Beeinträchtigungen. Die Planung befände sich zusätzlich im Landschaftsschutzgebiet „Wallhalbtal-Schauerbachtal“. Innerhalb der Vorranggebiete seien nur Vorhaben und Maßnahmen zulässig, die mit der Vorrangfunktion auf Dauer vereinbar sind und der Sicherung und Entwicklung des kohärenten Biotopverbundes dienen. Im Fall einer Funktionsbeeinträchtigung des Vorranggebiets seien Vorhaben nur ausnahmsweise im Zuge einer Zielabweichung umsetzbar.

Die Untere Naturschutzbehörde führt aus, dass im Hinblick auf das Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund die Umwandlung von derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zu extensiv bewirtschaftetem artenreichem Grünland, wie es bei PV-Anlagen üblich ist, durchaus dem Regionalen Biotopverbund diene. Eine Dienlichkeit wäre aber nur gegeben, wenn ein ausreichend großer PV-Modulreihenabstand gewählt würde (mind. 1,5 facher Abstand der PV-

Modultischbreite) und auf eine Einzäunung (mindestens im Bereich des Vorranggebiets des Regionalen Biotopverbunds) verzichtet würde.

Eine Einzäunung gehe, trotz ausreichendem Bodenabstand, mit einem Entzug von Lebensraum und Wanderkorridoren gewisser Tierarten (insb. Großsäuger) einher. Diese Auffassung teilt auch der Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V.

Aus raumordnerischer Sicht kann dem vollumfassend zugestimmt werden. Die flächenhaften Darstellungen des Regionalen Biotopverbunds im Regionalen Raumordnungsplan werden durch die entsprechende Fachbehörde konkretisiert. Diese kommt zu dem Schluss, dass eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Regionalen Biotopverbund unter den o.g. Voraussetzungen gegeben ist. Zudem geht eine potentielle Einzäunung nicht mit den naturschutzfachlichen Belangen konform.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass das Vorhaben aufgrund der o.g. Ausführungen nicht mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung in Einklang steht und auch nicht in Einklang gebracht werden kann.

F. Abschließende Bemerkungen

Ziel des Raumordnungsverfahrens war es, festzustellen, ob die geplante Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in Herschberg mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung übereinstimmt und wie die Planung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt werden kann. Das Verfahren beurteilt somit vor dem eigentlichen Genehmigungsverfahren die grundsätzliche Zulässigkeit des Vorhabens unter raumordnerischen und landesplanerischen Aspekten.

Im Unterschied zum nachfolgenden Genehmigungsverfahren können bei dem Raumordnungsverfahren daher ausschließlich die für die raumordnerische Zulässigkeit des Vorhabens erheblichen öffentlichen Belange Berücksichtigung finden. Rein privatrechtliche Belange sowie evtl. Enteignungs- und Anpassungsmaßnahmen sind nicht Gegenstand des Verfahrens. Diese sind den nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten. Dadurch ergibt sich im Raumordnungsverfahren eine großräumigere Betrachtungsweise als im eigentlichen Genehmigungsverfahren.

Die raumordnerische Beurteilung als Ergebnis der Prüfung entfaltet gegenüber den Trägern des Vorhabens und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung und ersetzt nicht die zur Verwirklichung des Vorhabens nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstigen behördlichen Entscheidungen. Die raumordnerische Beurteilung ist jedoch bei diesen Entscheidungen zu berücksichtigen.

Ist innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren kein Genehmigungsverfahren auf der Grundlage dieses Entscheids eingeleitet worden, entscheidet die zuständige Landesplanungsbehörde, ob ein neues Raumordnungsverfahren durchzuführen ist.

Durch die Mitteilung des Ergebnisses des Raumordnungsverfahrens wird das Verfahren abgeschlossen. Die Verfahrensbeteiligten erhalten einen Abdruck dieses Entscheides.

Für die Durchführung des Verfahrens werden Gebühren nach dem Landesgebührengesetz vom 03.12.1974 (GVBl. S.578), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.07.2003 (GVBl. S.212) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen nach dem Landesplanungsgesetz (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 16.04.2005 (GVBl. S.138) erhoben. Hierüber ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

Raumordnerischer Entscheid
„PVA Herschberg“ vom 28.02.2022

Kreisverwaltung Südwestpfalz

Abteilung VI – Bauen und Umwelt

Referat 62 - Raumplanung

-Untere Landesplanungsbehörde-

Pirmasens, den 28.02.2023

Im Auftrag


(Welle)